

zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Verurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend (§ 155). Darüber, ob überhaupt die Behörde das Recht der Räumigung oder des Widerrufs hat, ist der Rechtsweg gestattet. In allen anderen Fällen als in den durch § 155 aufgezählten ist der Rechtsweg gestattet, auch z. B. wegen unzureichender Bemessung der Amtskostenentschädigung und Umzugskosten¹.

Schlußbemerkungen.

Das Reichsbeamtenrecht ist nahezu vollständig dem preussischen Rechte nachgebildet. Die Vorschriften über die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche correspondiren mit dem Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Preuß. G.-G. 1861, S. 241).

Reichstagsbeamte sind zwar Beamte des Reiches², aber nicht Reichsbeamte. Sie haben aber nach der Vorschrift in § 156 des Reichsbeamtengesetzes die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Ihre Anstellung erfolgt durch den Reichstagspräsidenten, welcher oberste und unmittelbar vorgelegte Behörde in einer Person ist, sie vertritt, ihre Dienstbezüge festsetzt, die Disciplin über sie ausübt und über ihre Suspension wie über ihre Pensionirung entscheidet. Ihr Gehalt beziehen sie aus der Reichskasse. Ueber ihre vermögensrechtlichen Ansprüche ist nach den für Beamte gegebenen Maßnahmen der Rechtsweg offen.

Ein Eheconsens bezw. die Zustimmung der Vorgesetzten zur Eheschließung ist bei Reichs-Civilbeamten nicht erforderlich³.

Die Beamten der Reichsbank unterstehen den Vorschriften für Reichsbeamte; j. z. B. auch Verordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 613). Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt (§ 17). Allerdings betrifft diese Bestimmung unmittelbar nur Ehren-, nicht Vermögensrechte, sie ist aber, da z. B. Umzug- und Reisekosten von der Rangstellung abhängen, von vermögensrechtlicher Bedeutung. Es ist anzunehmen, daß der Kaiser Rangserhöhungen auch bei ganzen Beamtenklassen allein und ohne Gesetz vornehmen kann, trotzdem daraus für die Reichskasse Mehrkosten entstehen. Titel und Rang aber verbleiben auch dem pensionirten und dem auf seinen Antrag in Ehren entlassenen Beamten⁴; dagegen entfällt mit dem Amte die Berechtigung zum Tragen der Uniform⁵.

Auf die Rechtsverhältnisse der activen und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, aber welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die activen bezw. für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten (§ 19), also z. B. die Steuerprivilegien. Für Preußen kommt namentlich in Betracht die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Preuß. G.-G. 1867, S. 1648), welche durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Preuß. Gef.-G. 1893, S. 152) nicht verändert ist. Die Gemeinden dürfen danach das Dienst Einkommen der activen, fernberechtigten Militärbeamten überhaupt nicht und das Dienst Einkommen der activen Civilbeamten nur zur Hälfte zu allen directen kommunalen Abgaben heranziehen und ferner bei Dienst Einkommen unter 750 Mark nicht über 1, unter 1500 nicht über 1½ und sonst nicht über 2 Procent des gesammten Dienst Einkommens. Dieselben Vorschriften gelten für Wartgeldempfänger und Pensionirte. Ueber die Communalbesteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten ist das Gesetz vom 31. Mai 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 99) ergangen.

Für die Reichsbeamten, deren Wohnort außerhalb des Reiches sich befindet, kommen hinsichtlich der durch Reichsrecht nicht getregelten Verhältnisse von deutschen

¹ Vgl. auch Art. des Reichsges. vom 24. März 1892, Ges.-G. in Civilr. Bd. VI, S. 106.

² Eben S. 115.

³ Vgl. Min.-Bl. für die gef. innere Verwaltung 1873, S. 116, 1880, S. 27.

⁴ Vgl. Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1893, S. 25.

⁵ S. auch Pieper S. 87.

⁶ S. oben S. 608.